

16. Sind Ansprüche auf Vertragsstrafen wegen Zuwiderhandlungen gegen ein Konkurrenzverbot, die der Gemeinschuldner nach der Konkursöffnung vorgenommen hat, Konkursforderungen?

R.D. §§ 3. 6. 7.

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1904 i. S. D. Konkursverw. (Kl.)  
w. W. (Bekl.). Rep. II. 58/04.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Kaufmann D. hatte in zwei nebeneinander liegenden Läden zwei getrennte Geschäfte. Das eine verkaufte er am 13. Juni 1900 an den Kläger W.; das andere betrieb er weiter. Am 4. September 1900 wurde über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter verkaufte das zweite Geschäft an ein Händlerkonsortium; es wurde von letzterem an die Frau des Gemeinschuldners verkauft und von dem Gemeinschuldner als Geschäftsführer seiner Frau betrieben. Bei dieser Tätigkeit handelte er, wie die Instanzgerichte übereinstimmend angenommen haben, einem Konkurrenzverbot zuwider, dem er sich in dem Kaufvertrage vom 13. Juni 1900 gegenüber W. unterworfen hatte. Die danach verpörrte Vertragsstrafe

von 5000 *M* meldete B. als Konkursforderung an; auf Bestreiten des Konkursverwalters beantragte er mit der Klage, die Vertragsstrafe von 5000 *M* als nicht bevorrechtigte Konkursforderung festzustellen. Die Vorderrichter erkannten zugunsten des Klägers. Auf die Revision des Konkursverwalters wurde unter Aufhebung der Instanzurteile die Klage abgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Berufungsrichter führt aus, die von D. verwirkte Vertragsstrafe könne auch in dessen Konkurs als Konkursforderung verfolgt werden, obgleich die Zuwiderhandlung des Gemeinschuldners erst nach der Konkursöffnung erfolgt und von seiner Willkür abhängig gewesen sei. In diesem Zusammenhange wird erwoogen: einmal treffe die für die Teilnahme der Forderung als Konkursforderung im § 3 Abs. 1 R.D. bestimmte Voraussetzung, daß der Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner schon zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen sei, hier zu, weil die Strafforderung als ein durch die Zuwiderhandlung des Schuldners bedingtes Forderungsrecht gegen diesen schon vor der Zuwiderhandlung, also vor der Konkursöffnung, vorhanden und somit nach § 67 R.D. zu behandeln war. Sodann sei der rechtlichen Auffassung beizutreten, daß unter den im § 7 R.D. genannten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nur solche Handlungen desselben verstanden sein können, die eine mit dem im § 6 geregelten Dispositionsverlust in Widerspruch stehende Verfügung desselben über die Konkursmasse enthalten, somit nicht solche Handlungen, die einen Einfluß auf die Konkursmasse nicht durch seine hierauf gerichtete Verfügung, sondern ohne und gegen diesen Willen ausüben. Zu den letzteren Handlungen sei nach der gegebenen Sachlage die Zuwiderhandlung des Gemeinschuldners gegen ein vor der Konkursöffnung begründetes Konkurrenzverbot zu rechnen; letztere könne nicht als „Rechtshandlung“ nach § 7 R.D. beurteilt werden.

Der Revisionskläger hatte in der schriftlichen Revisionsbegründung nur die Ausführungen des Berufungsrichters angegriffen, worin das Vorhandensein eines zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruchs, und damit die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 R.D. bejaht wurde; er machte geltend, die Vertragsstrafe sei nichts weiter als die Vereinbarung über die Höhe der Vergütung

für den Fall, daß jemand in Zukunft ein Delikt begeht; das Delikt, nicht die Vereinbarung sei Grundlage der Forderung; deshalb habe zur Zeit der Konkursöffnung auch nichts von dem Klagenspruch bestanden. In der mündlichen Verhandlung erweiterte er den Angriff dahin, der Berufungsrichter verlege jedenfalls den § 7 R.D. durch die Annahme, daß die Zuwiderhandlung des Gemeinschuldners gegen ein Konkurrenzverbot nach der Konkursöffnung keine Rechts-handlung im Sinne jener Gesetzesvorschrift sei.

Dem Revisionsangriffe konnte der Erfolg nicht versagt werden. Wenn die erwähnte Zuwiderhandlung des Gemeinschuldners gegen ein Konkurrenzverbot nicht als Rechts-handlung nach § 7 a. a. D. zu beurteilen wäre, könnte zwar den Ausführungen des Revisionsklägers nicht beigetreten werden, daß überhaupt die Vereinbarung einer Vertragsstrafe, sofern keine Zuwiderhandlung vor der Konkursöffnung erfolgte, keinen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch im Sinne des § 3 Abs. 1 a. a. D. darstelle, und daß folgeweise eine Vertragsstrafe überhaupt nicht als Konkursforderung in Betracht komme, wenn die Zuwiderhandlung nach der Konkursöffnung erfolgte. Zunächst steht den Ausführungen des Revisionsklägers, daß bei Vertragsstrafen das „Delikt“, nicht die Vereinbarung, Grundlage der Forderung sei, die Vorschrift des § 339 B.G.B. entgegen. Weiterhin ist an der wiederholt in der Rechtsprechung des Reichsgerichts,

Entsch. in Zivils. Bd. 21 S. 6, Bd. 26 S. 92,

ausgesprochenen Auffassung festzuhalten, daß nach § 26 (früher 21) R.D. eine nach bürgerlichem Rechte bestehende Forderung auf das Erfüllungsinteresse als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, daß folgeweise das Erfüllungsinteresse, das auf Grund einer vom Gesetz als wirksam erklärten Vereinbarung in einer Vertragsstrafe besteht (§§ 339. 340 B.G.B., §§ 26. 62 Ziff. 2 R.D.) als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, sowie daß es der Geltendmachung einer solchen Forderung auf das Erfüllungsinteresse oder auf die Vertragsstrafe als Konkursforderung nicht entgegensteht, wenn eine nach der Konkursöffnung eingetretene Nichterfüllung ihren Grund etwa in der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, in dem Nichtwollen oder Nichterfüllen des Konkursverwalters hat. Von dem Ausgange aus ferner, daß die Forderung auf das Erfüllungsinteresse gleich der

Forderung auf eine Vertragsstrafe von einer Vertragsverletzung aufschiebend bedingt sei, könnte, soweit in Wirklichkeit eine echte Bedingung vorlag, aus der Vorschrift in § 158 Abs. 1 B.G.B., wonach die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritt der Bedingung eintritt, nicht abgeleitet werden, daß kein zur Zeit der Konkursöffnung begründeter Vermögensanspruch vorliegt, wenn die den Eintritt der Bedingung begründende Vertragsverletzung in die Zeit nach der Konkursöffnung fällt. Denn die Vorschrift des § 67 R.D., deren Tragweite durch die jetzige Fassung des § 154 Abs. 2 ebenda noch verstärkt ist, schließt jeden Zweifel darüber aus, daß für den Begriff der Konkursforderung im Sinne des § 3 Abs. 1 ein nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beurteilendes aufschiebend bedingtes Schuldverhältnis zureicht.

Indessen folgt aus § 7 R.D., daß die Sätze: „Eine nach bürgerlichem Recht begründete Forderung auf das Erfüllungsinteresse oder auf eine Vertragsstrafe ist nach § 26 R.D. Konkursforderung“, und „ein aufschiebend bedingtes Schuldverhältnis genügt nach § 3 R.D. für den Begriff der Konkursforderung“, eine Einschränkung für den Fall erleiden, wenn die das Erfüllungsinteresse oder die Vertragsstrafe begründende Vertragsverletzung oder das als aufschiebende Bedingung gesetzte Ereignis eine Handlung des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung ist. Denn nach § 7 a. a. O. sind Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam. Der Auffassung aber, die der Berufungsrichter vertritt, unter den in § 7 genannten Rechtshandlungen des Gemeinschuldners könnten nur solche Handlungen desselben verstanden sein, die eine mit dem im § 6 geregelten Dispositionsverlust in Widerspruch stehende Verfügung über die Konkursmasse enthalten, kann nicht beigetreten werden. Wenn die Begründung des Entwurfs der Konkursordnung S. 26 zu Entwurf § 2 (jetzt § 3) des Gesetzes ausführt: „Wenn das Verfahren durchführbar sein soll, muß dem Gemeinschuldner das Recht genommen werden, über die Masse zu verfügen (§ 5, jetzt § 6), und aus dem Verluste des Verfügungsrechts folgt, daß eine Forderung, soweit sie erst nach diesem, also nach Eröffnung des Verfahrens durch eine Handlung des Gemeinschuldners entstanden, umgestaltet oder vollendet worden ist, von der Teilnahme an der Masse ausgeschlossen

werden muß“, und §. 279 zu Entwurf § 60 (jetzt § 67) sagt: „Bedingungen, deren Erfüllung auf eine Tätigkeit des Gemeinschuldners gestellt ist, schließen die Forderung von der Teilnahme am Konkursverfahren gänzlich aus; jede Rechts-handlung, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung desselben vornimmt, ist in bezug auf die Konkursgläubiger nichtig (Entwurf § 6, jetzt § 7); die Erfüllung der Bedingung durch ihn vermag daher eine Konkursforderung nicht zu erzeugen“, so läßt sie darüber keinen Zweifel, daß nach Auffassung des Gesetzgebers die deutsche Konkursordnung durch ihren § 7 in Erweiterung der Bestimmungen des § 6 den rechtlichen Grundsatz aufstellt: jede rechtlich erhebliche Handlung des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung, nicht bloß jede Verfügung desselben, ist zu Lasten der Konkursmasse unwirksam. Mit dieser Auffassung des Gesetzes ist sein Wortlaut wohl vereinbar, wonach hier unter Rechts-handlung jede Willensbetätigung mit rechtlichem Erfolg oder jede rechtlich erhebliche Handlung zu verstehen ist. Geht man aber von dieser Auslegung des § 7 aus, so steht von vornherein fest, daß, auch wenn eine Zuwiderhandlung des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung nach bürgerlichem Recht eine Forderung auf das Erfüllungsinteresse oder auf eine Vertragsstrafe zu begründen geeignet ist, diese Forderung, mag man sie als eine zur Zeit der Konkurs-eröffnung aufschiebend bedingte ansehen, oder nicht, nicht als Konkurs-forderung geltend gemacht werden kann, weil sie den Konkurs-gläubigern gegenüber nach § 7 unwirksam ist. In diesem Sinne wird die hier streitige Frage für Vertragsstrafen, die durch eine Zu-widerhandlung des Gemeinschuldners nach der Konkursöffnung verfallen sind, in der Rechtslehre, insbesondere von Jaeger, R.D. 2. Aufl. zu § 3 Bem. 10 S. 41, Wilimowski, R.D. 6. Aufl. zu § 3 Bem. 7 S. 49, v. Sarwey-Bossert, R.D. 4. Aufl. § 67 Bem. 1, Petersen u. Kleinfeller, R.D. 4. Aufl. § 7 Bem. 3. § 67 Bem. 4, vertreten, während Fitting, Reichs-Konkursrecht 3. Aufl. S. 95/96 Anm. 28 u. 29, Endemann, Das deutsche Konkursverfahren S. 493, v. Bölderndorff, § 60 Bem. 3, Detker, Konkursrechtliche Grund-begriffe Bd. 1 S. 156, L. Seuffert, Konkursprozeßrecht S. 54, den Standpunkt des Berufungsgerichts einnehmen. Die gleiche Auffassung des § 7 R.D., wie die hier ausgeführte, ist auch in dem Urteile des III. Zivilsenats vom 28. Januar 1896 (Entsch. des R.G.'s in Zivils.

Bd. 36 S. 126) vertreten, dessen hierher gehörende Ausführungen nach Inhalt der Akten nicht die vom Berufungsrichter unterstellte nebensächliche Bedeutung haben. Ob die folgerichtige Durchführung der hier vertretenen Auffassung, wie Jaeger a. a. O. ausführt, in allen den Fällen, wenn bei einer aufschiebend bedingten Forderung die Bedingung auf eine Handlung des Gemeinschuldners gestellt ist, arg. § 7 zu dem Ergebnisse führt, eine so bedingte Forderung von dem Begriffe der Konkursforderung schlechthin auszunehmen, weil nach § 7 von vornherein feststehe, daß die Bedingung mit Wirksamkeit gegenüber den Konkursgläubigern nicht erfüllt werden könne, steht hier nicht unmittelbar zur Entscheidung.“ . . .